

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Goldberg

Aufgrund der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg–Vorpommern in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461), hat die Stadtvertretersitzung der Stadt Goldberg auf ihrer Sitzung am 27.05.2021 in Verbindung mit der Friedhofssatzung folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den städtischen Friedhof Goldberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungskostensatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

4.1 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und der Dauer der Ruhezeiten und der Ruhezeitenverlängerung bemessen. Für die anonymen und Rasenwahlgräber wird für die Rasenpflege ein Zuschlag erhoben.

Beide Teilgebühren ergeben die zu entrichtende Gesamtgebühr.

Grabart	Teilgebühr A in EUR	Teilgebühr B in EUR	Gesamtgebühr in EUR	Jährlich
Einzelgrab	2.170,00 €		2.170,00 €	86,80 €
Doppelgrab	4.674,00 €		4.674,00 €	186,96 €
Urne	747,00 €		747,00 €	29,88 €
Kindergrab	961,00 €		961,00 €	38,44 €
Urne anonym	375,00 €	24,00 €	399,00 €	15,96 €
Sarg anonym	1.402,00 €	90,00 €	1492,00 €	59,68 €
Rasenwahlgrab Sarg	1.669,00 €	107,00 €	1.776,00 €	71,04 €
Rasenwahlgrab Urne	667,00 €	43,00 €	710,00 €	28,40 €

4.2 Verlängerungen der Nutzungsrechte

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr ermittelt sich aus der Gesamtgebühr gemäß 4.1 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der jährlich. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahres erhoben.

4.3 Zusätzliche Gebühren für die Entsorgung der Urnen

Die Gebühr für die Entsorgung von Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt

10,00 EUR

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle umfasst die Ausstattung, die Trauerfeierlichkeit und die anschließende Reinigung.

147,00 EUR

§ 6 Bestattungsgebühren und Gebühren für Umbettungen

(1) Die Bestattungsgebühr ergibt sich aus den Kosten für den Grabaushub und beinhaltet:

- Kosten

Urnenbestattung	67,00 EUR
Kindergrab	339,00 EUR
Erdbestattung	1467,00 EUR

(2) Die Gebühr bei der Umbettung beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes und Überführung zum anderen Grabplatz, Erschwerniszuschlag

a) Umbettungen nach außerhalb

Urnenbestattung	67,00 EUR
Kindergrab	339,00 EUR
Erdbestattung	1467,00 EUR

b) Umbettungen innerhalb des Friedhofes

die Kosten für die Umbettung innerhalb des Friedhofes ergeben sich aus den Kosten nach § 4 und den Kosten nach § 6 Bestattungsgebühren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2011 außer Kraft.

Goldberg, 02.06.2021

Graf von Westarp

Gustav Graf von Westarp

Bürgermeister der Stadt Goldberg



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2019) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, & Bekanntmachungsvorschriften.“